

# **Fragestellungen an Senatorin Carola Bluhm zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Land Berlin**

## **1. Zu § 6a:**

**Beabsichtigt der Berliner Senat für die Zeit ab 01.01.2012 oder später als zugelassener kommunaler Träger für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zu optieren und wenn nicht, welche Gründe sind hierfür maßgebend ?**

## **2. Soweit Berlin nicht optiert und es für das Land Berlin bei einer "gemeinsamen Einrichtung" beider Träger bleibt:**

**Wird es eine Lösung mit einer "gemeinsamen Einrichtung" und 12 Außenstellen oder weiterhin entsprechend der Einteilung der Berliner Bezirke 12 Einrichtungen (Jobcenter) geben ?**

## **3. Wenn es bei einer Lösung mit 12 eigenständigen Jobcentern bleibt:**

**Wie und durch wann wird auf Seiten des kommunalen Trägers Land Berlin ein organisatorischer Überbau für alle koordinierenden Aufgaben des SGB II auf Landesebene, insbesondere zur Durchführung der Aufsicht nach § 47 SGB II, zur Durchsetzung der kommunalen Interessen Berlins gegenüber der Regionaldirektion der BA sowie zur Vereinbarung einer einheitlichen Aufbau- und Ablauforganisation in den Berliner Jobcentern sichergestellt ?**

- **durch eine zu bildende Landesbehörde ?**
- **durch Konzentration aller Aufgaben in einer Abteilung bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ?**

## **4. Zu den §§ 48a, 48b, 50 und 51b:**

**Wie wird durch entsprechende Vereinbarungen mit der RD der BA sichergestellt, dass die zentralen Vorgaben der BA zur Erhebung von Statistikdaten, zum sog. Datenqualitätsmanagement (DQM), zum Controlling und zum Benchmarking die eigentliche Schwerpunktarbeit in den Jobcentern der Vermittlung von Arbeitssuchenden und die Leistungsgewährung an hilfebedürftige Menschen nicht weiterhin überlagern und behindern und wie wird verhindert, dass die Datenflut nicht noch ausgeweitet wird ?**

## **5. Zu § 44b:**

**Es ist von kommunaler Seite mit der RD der BA durch Vereinbarung zu klären, welche von der BA angebotenen Dienstleistungen überhaupt für die Berliner Jobcenter in Anspruch zu nehmen sind. Es darf zu keiner automatischen Übernahme der von der BA weitestgehend vorgegebenen Strukturen in der Aufbau- und Ablauforganisation mehr kommen. Bestehende Verwaltungsstrukturen sind zugunsten einer bürgernahen und zukunftsorientierten innerbetrieblichen Organisation zu verändern (Stichwort: Persönlicher Ansprechpartner) !**

**Wie wird sichergestellt, dass bei entsprechenden Dienstleistungen der BA, die übernommen werden sollen, die kommunalen Beschäftigten in ihren Rechten nicht beschnitten werden (z.B. Gewährleistung des elektronischen Zugangs zum Landesnetz) ?**

**6. Zu § 44c:**

**Wie stellt der Berliner Senat sicher, dass entsprechende einheitliche Betreuungsschlüssel nicht nur für die Arbeitsvermittlung, sondern auch für die Leistungsbereiche in der Grundsicherung für Arbeitssuchende festgelegt werden ?**

**Wie wird im Einzelfall sichergestellt, dass die örtliche Trägerversammlung der "gemeinsamen Einrichtung" aufgrund fehlender Haushaltsmittel den dringenden Personalbedarf im Vermittlungsbereich nicht zu Lasten anderer Bereiche deckt ?**

**Es sollten für alle angeführten Entscheidungsbefugnisse der Trägerversammlung, die die Beschäftigten beider Träger betreffen, entsprechende Vereinbarungen mit der RD der BA geschlossen und landeseinheitliche Grundsätze in Form von Richtlinien erarbeitet werden, die eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten in den "gemeinsamen Einrichtungen" in Berlin gewährleisten.**

**7. Zu § 44d:**

**Wie stellt der Berliner Senat aus kommunaler Sicht sicher, dass die Geschäftsführer der „gemeinsamen Einrichtungen“, die über das zugewiesene Personal beider Träger die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse einschließlich der Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion ausüben, in ihren Entscheidungen die für den jeweiligen Träger maßgebenden beamtenrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen einhalten ?**

**Wie wirkt der Berliner Senat auf Landesebene darauf hin, dass es in den „gemeinsamen Einrichtungen“ durch die Geschäftsführer zu keinen unterschiedlichen personalrechtlichen Entscheidungen kommt, die die Rechte der zugewiesenen Beschäftigten beider Träger betreffen ?**

**Sind Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen, die von kommunaler Seite die Geschäftsführer an landeseinheitliche Verfahrensvorschriften, Dienstvereinbarungen oder Rundschreiben in ihren personalrechtlichen Befugnissen binden ?**

**8. Zu § 44g:**

**Welche Möglichkeiten sieht der Berliner Senat, bei der für weitere 5 Jahre qua Gesetz durchgesetzten Zuweisung der in den Jobcentern tätigen Landesbeschäftigten, die zum Teil bereits bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaften vor 6 Jahre kein Wahlrecht der Umsetzung hatten, den Grundsatz der "Freiwilligkeit" zu verwirklichen, insbesondere dann, wenn der Wunsch besteht, sich außerhalb des Jobcenters in anderen Dienststellen der Berliner Verwaltung oder in den**

**Bezirksämtern beruflich weiter zu entwickeln ?**

**Welche Möglichkeiten bestehen, durch Berliner Rechtsverordnung das Vetorecht des Geschäftsführers gegen eine Beendigung der Zuweisung, die die bzw. der Beschäftigte aus wichtigem Grund verlangt und nachweist, entsprechend einzuschränken ?**

**Wie kann das Rückkehrrecht der Landesbediensteten zu ihren Herkunftsdienststellen insgesamt gewährleistet werden, ohne dass nicht in jedem Fall sofort die Zuordnung zum Personalüberhang oder eine unterwertige Beschäftigung droht ?**

**9. Zu § 44h:**

**Die vorgesehene entsprechende Geltung und Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes für alle zugewiesenen Beschäftigten beider Träger geht fehl, weil für die Beschäftigten des kommunalen Trägers weiterhin das Landespersonalvertretungsgesetz gilt, soweit dies nicht für die den „gemeinsamen Einrichtungen“ zugewiesenen Landesbediensteten entsprechend geändert wird. Durch die Bildung eines Personalrats in den „gemeinsamen Einrichtungen“ findet kein Trägerwechsel der zugewiesenen Beschäftigten statt.**

**Sieht der Berliner Senat hierin Handlungsbedarf gegenüber dem Bundesministerium oder durch Einfluss im Bundesrat zur Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfes, um eine Schlechterstellung der kommunalen Beschäftigten in den Jobcentern gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen im übrigen Landesdienst (z.B. Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts in der Herkunftsdienststelle nach dreimonatiger Zuweisung in die „gemeinsame Einrichtung“) zu vermeiden ?**

**Die Lösung kann für die zugewiesenen Beschäftigten in den „gemeinsamen Einrichtungen“ nur darin bestehen, dass ihnen ein jeweiliges Doppelwahlrecht (in der Herkunftsdienststelle und in der „gemeinsamen Einrichtung“) zusteht.**

**Wie wirkt der Berliner Senat durch entsprechende Vereinbarungen mit der RD der BA außerdem darauf hin, dass die zu erwarteten Überforderungen von Personalvertretungen, insbesondere in den kleineren „gemeinsamen Einrichtungen“ mit geringer Personalstärke, die durch die Vertretung ganz unterschiedlicher Statusgruppen (Bundesbeamte, Landesbeamte, Arbeitnehmer/innen des Bundes und des Landes Berlin, für die ganz unterschiedliche Rechtsgrundlagen bzw. Tarifverträge zur Anwendung kommen) entstehen, so gering wie möglich gehalten werden ?**

**Wie steht der Berliner Senat zur Bildung einer für alle Berliner „gemeinsamen Einrichtungen“ zuständigen Stufenvertretung (z.B. zur Bildung eines Gesamtpersonalrates und einer Gesamtfrauenvertretung), die sich aus dem Kreis der zugewiesenen Beschäftigten beider Träger zusammensetzt und von diesen gewählt wird ?**